

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

---

Band 87

# Die Übersicherung des Geldkreditgebers bei Sicherungsübertragungen

Von

Thorsten Seeker



Duncker & Humblot · Berlin

**THORSTEN SEEKER**

**Die Übersicherung des Geldkreditgebers  
bei Sicherungsübertragungen**

# **Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft**

**Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren  
Dr. Hans-Uwe Erichsen Dr. Helmut Kollhosser Dr. Jürgen Welp**

**Band 87**

# **Die Übersicherung des Geldkreditgebers bei Sicherungsübertragungen**

**Von**

**Thorsten Seeker**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Seeker, Thorsten:**

Die Übersicherung des Geldkreditgebers bei  
Sicherungsübertragungen / von Thorsten Seeker. – Berlin :  
Duncker und Humblot, 1995

(Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft ; Bd. 87)

Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 1993/94

ISBN 3-428-08286-9

NE: GT

D 6

Alle Rechte vorbehalten

© 1995 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-5383

ISBN 3-428-08286-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
gemäß der ANSI-Norm für Bibliotheken

## Vorwort

Diese Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Wintersemester 1993/94 als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Juli 1993 abgeschlossen. Berücksichtigt werden konnte für die vorliegende Fassung noch die bis einschließlich Juli 1994 veröffentlichte Rechtsprechung; dies gilt auch für die nach Annahme der Arbeit erschienene Mainzer Dissertation von Jürgen Göbel "Übersicherung und Freigabeklauseln in vorformulierten Kreditsicherungsverträgen".

Mein herzlicher Dank gilt meinem verehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Helmut Kollhosser. Er hat die Arbeit nicht nur betreut und gefördert, sondern es auch ermöglicht, daß sie in die Schriftenreihe der Fakultät aufgenommen wurde.

Danken möchte ich auch Herrn Professor Dr. Berthold Kupisch, der die Arbeit als Zweitgutachter beurteilt hat.

Sinsheim-Hoffenheim, im Juli 1994

*Thorsten Seeker*



# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	13
------------------	----

## *Erster Teil*

### **Die Sicherungsübertragung als Kreditsicherungsmittel; zugleich eine Einführung in die Übersicherungsproblematik**

A. Kreditarten und Möglichkeiten ihrer Absicherung .....	15
B. Die Kreditsicherung mittels (Geld-)Forderungen .....	17
I. Die Verpfändung von Forderungen .....	17
II. Die Sicherungsabtretung von Forderungen .....	18
1. Der Grundgedanke der Sicherungsabtretung .....	19
2. Die grundsätzliche Zulässigkeit der Sicherungszession .....	21
3. Der Sicherungswert der Sicherungszession .....	22
III. Die Abtretung künftiger Forderungen .....	23
1. Die Erscheinungsformen der Sicherungszession .....	23
a) Die Mantelzession .....	23
b) Die Globalzession .....	24
c) Der „Sonderfall“ der Lohnzession .....	25
2. Die Zulässigkeit der Abtretung künftiger Forderungen .....	26
a) Die grundsätzliche Möglichkeit der Vorausabtretung .....	26
b) Die Voraussetzungen der Vorausabtretung .....	27
aa) Die Geltung des Bestimmtheitsgrundsatzes .....	28
bb) Die Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz .....	28
(1) Abtretung einer Forderung in jeweiliger Höhe der zu sichernden Forderung? .....	29
(2) Betragsmäßige Beschränkung bei der Abtretung mehrerer Forderungen? .....	31
C. Die Kreditsicherung mittels beweglicher Sachen .....	32
I. Die Verpfändung beweglicher Sachen .....	32
II. Die Sicherungsübereignung beweglicher Sachen .....	33
1. Grundgedanke und Erscheinungsformen der Sicherungsübereignung .....	33

2.	Der Sicherungswert der Sicherungsübereignung	36
D.	Der Begriff der Übersicherung und ihr Kontrollmaßstab	37
I.	Der Begriff der Übersicherung	37
II.	Der Kontrollmaßstab für die Übersicherung	40
1.	Der Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB)	41
2.	Die unangemessene Benachteiligung (§ 9 AGBG)	43
3.	Die Wirksamkeitskontrolle von Sicherungsverträgen	44
E.	Ergebnis des ersten Teils	48

### *Zweiter Teil*

	<b>Die Übersicherung des Kreditgebers bei Vereinbarung einer Globalzession</b>	<b>50</b>
A.	Die Entwicklung der Rechtsprechung	51
B.	Das Meinungsbild in der Literatur	60
C.	Diskussion	63
I.	Die Notwendigkeit einer Begrenzung der Globalzession	63
1.	Begrenzung des Kundenkreises	64
2.	Betragsmäßige Begrenzung der Globalzession	64
3.	Vereinbarung einer auflösend bedingten Zession	66
4.	Dingliche oder schuldrechtliche Freigabeklausel?	66
II.	Die Verallgemeinerungsfähigkeit der Grundsatzentscheidung des BGH vom 29.11.1989	69
III.	Die Gestaltung einer geeigneten Freigabeklausel	71
1.	Erfordernis einer Deckungsgrenze	71
2.	Feste oder flexible Deckungsgrenze?	73
3.	Erfordernis und Gestaltung eines Bewertungsansatzes	75
4.	Die Berücksichtigung weiterer Creditsicherheiten	80
5.	Die Höhe der Übersicherungsmargen	83
a)	Keine höhere Marge bei Vereinbarung einer Deckungsgrenze	84
b)	Bestimmungsfaktoren für die Höhe der Margen	85
6.	Sonstige Voraussetzungen eines Freigabeanspruchs	87
7.	Die freizugebenden Sicherheiten	89
D.	Ergebnis des zweiten Teils	90

*Dritter Teil***Die Übersicherung des Geldkreditgebers  
bei Vereinbarung einer Sicherungsübereignung**

A.	Die Entwicklung der Rechtsprechung . . . . .	93
B.	Das Meinungsbild in der Literatur . . . . .	99
C.	Diskussion . . . . .	102
	I. Erfordernis einer Deckungsgrenze auch bei der Sicherungsübereignung von Sachgesamtheiten mit wechselndem Bestand? . . . . .	102
	1. Die Sicherungsübereignung eines Warenlagers mit wechselndem Bestand . . . . .	102
	2. Die Sicherungsübereignung von sonstigen Sachgesamtheiten in ihrem jeweiligen Bestand . . . . .	104
	II. Erfordernis eines Freigabeanspruchs und einer Deckungsgrenze auch bei der Sicherungsübereignung von gleichbleibenden Sachgesamtheiten und Einzelgegenständen sowie bei sonstigen Sicherheiten? . . . . .	107
	1. Erfordernis einer Deckungsgrenze? . . . . .	108
	2. Erfordernis eines ausdrücklich geregelten Freigabeanspruchs? . . . . .	110
	III. Die Gestaltung einer geeigneten Freigabeklausel . . . . .	112
	1. Flexible Deckungsgrenze . . . . .	113
	2. Die Berücksichtigung weiterer Kreditsicherheiten . . . . .	113
	3. Die Gestaltung eines Bewertungsansatzes . . . . .	114
	4. Die Höhe der Übersicherungsmargen . . . . .	118
	5. Die sonstigen Voraussetzungen und die Rechtsfolge des Freigabeanspruchs . . . . .	119
D.	Ergebnis des dritten Teils . . . . .	119

*Vierter Teil***Die Übersicherung des Kreditgebers bei Vereinbarung einer Lohnzession**

A.	Die grundsätzliche Zulässigkeit dieser Absicherung . . . . .	121
B.	Die Lohnzession beim Teilzahlungskredit . . . . .	122
	I. Das Urteil des OLG Frankfurt vom 18.06.1986 . . . . .	123
	II. Die Stellungnahmen in der Literatur . . . . .	124
C.	Die Lohnzession beim „normalen“ Kreditvertrag . . . . .	125
	I. Die Entwicklung in der Rechtsprechung . . . . .	125
	II. Der Meinungsstand in der Literatur . . . . .	128
D.	Zwischenergebnis zu den Abschnitten A. bis C. . . . .	130

E.	Die neue Entwicklung in der Rechtsprechung	130
F.	Diskussion	134
I.	Die unbeschränkte Lohnzession – eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit?	135
1.	Eine Beeinträchtigung im alltäglichen Leben?	135
2.	Eine Beeinträchtigung durch „Vertauschung der Angriffsrollen“?	136
3.	Eine Beeinträchtigung bei einer weiteren Kreditaufnahme?	137
II.	Die Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis	141
III.	Die betragsmäßige Beschränkung der Lohnzession – ein praktikabler Lösungsansatz?	143
1.	Die Verallgemeinerungsfähigkeit des Urteils des BGH vom 22.06.1989	143
2.	Die Schwierigkeiten bei der Festlegung einer betragsmäßigen Begrenzung	146
a)	Die Notwendigkeit einer vorherigen Berücksichtigung von Nebenansprüchen	146
b)	Die Probleme hinsichtlich des Bestimmbarkeitsgrundsatzes	147
IV.	Sonstige Möglichkeiten einer Begrenzung der Lohnzession – keine Koppelung der Zession an den jeweiligen Sicherungsbestand?	149
1.	Die Einbeziehung Dritter bei der Frage nach der hinreichenden Bestimmbarkeit	152
a)	Die Interessen des Drittschuldners	152
b)	Die Interessen konkurrierender Gläubiger	155
2.	Hinreichende Bestimmbarkeit der Forderung(en) auch zwischen Zedent und Zessionar?	155
3.	Vereinbarkeit der Klausel mit dem AGBG?	158
4.	Die Sicherungsübertragung als „akzessorisches“ Sicherungsmittel?	159
a)	Die Möglichkeit der Vereinbarung eines Akzessorietätersatzes	160
b)	Die weiteren Folgen einer bedingten und gekoppelten Lohnzession	161
aa)	Die Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Sicherungsgeber und -nehmer	161
bb)	Die Rechtslage bei Vorliegen einer Anschlußzession	162
V.	Die Gestaltung einer betragsmäßigen Begrenzung der Lohnzession und einer „geeigneten Freigabeklausel“	164
1.	Die isolierte Lohnzession	165
a)	Die betragsmäßige Begrenzung	165
aa)	Die Berücksichtigung der Kreditsumme und der Nebenforderungen	165
(1)	Nettokreditsumme	167
(2)	Kreditkosten	167
(3)	Verzugs- und Rechtsverfolgungskosten	169
bb)	Die Berücksichtigung von Verwertungsrisiken	170
cc)	Die Formulierung der Begrenzung	172

b) Erfordernis einer „geeigneten“ Freigabeklausel? . . . . .	173
2. Die Lohnzession neben weiteren Sicherheiten . . . . .	176
a) Die Lohnzession neben der Sicherungsübereignung . . . . .	177
b) Die Lohnzession neben der Bürgschaft . . . . .	180
c) Die betragsmäßige Begrenzung bei mehreren Sicherheiten . . . . .	181
d) Der Freigabeanspruch bei der Bestellung mehrerer Sicherheiten . . . . .	183
G. Ergebnis des vierten Teils . . . . .	184
Gesamtergebnis und Ausblick . . . . .	187
Quellenverzeichnis . . . . .	190
Literaturverzeichnis . . . . .	192



## Einleitung

Bereits vor achtzehn Jahren wurde zu Recht die These aufgestellt, daß Rechtsstreitigkeiten um eine AGB-Bestimmung recht selten zugunsten der Kreditinstitute entschieden werden.<sup>1</sup> Daran hat sich bis heute nicht viel geändert. Zahlreiche Entscheidungen in der jüngsten Vergangenheit lassen keinen Zweifel daran, daß die höchstrichterliche Rechtsprechung derzeit ein "Unwetter über der Bankenwelt niedergehen läßt"<sup>2</sup>. Auch der praktisch bedeutsame und rechtlich interessante Bereich der Kreditsicherung durch Sicherungsübertragungen wurde von der Rechtsprechung nicht "verschont".

Anlaß und Ausgangspunkt für die vorliegende Arbeit sind zwei Urteile des BGH aus dem Jahre 1989. In seinem Urteil vom 22.06.1989 schränkte der BGH die Zulässigkeit einer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Lohnzession erheblich ein. Er bejahte zwar wie schon in früheren Entscheidungen die grundsätzliche Zulässigkeit dieses Kreditsicherungsmittels, sah aber in einer zeitlich und betragsmäßig unbegrenzten Vorausabtretung aller künftigen Lohn- und Gehaltsansprüche des Kreditnehmers eine unverhältnismäßige Übersicherung der Bank, der nur durch eine betragsmäßige Begrenzung der Zession sowie durch eine geeignete Freigabeklausel begegnet werden könne.<sup>3</sup> In seinem kurze Zeit später ergangenen Urteil vom 29.11.1989 verschärfte der BGH die Anforderungen an die Freigabeklauseln bei formularmäßigen Globalzessionen. Nach Auffassung des BGH reicht nunmehr eine Freigabeklausel, die die Freigabe nicht mehr benötigter Forderungen in das billige Ermessen des Sicherungsnehmers stellt, zum Schutz gegen eine unangemessene Übersicherung nicht aus. Vielmehr sei für eine geeignete Freigabeklausel erforderlich, daß sie durch eine zahlenmäßig bestimmte Deckungsgrenze konkretisiert werde und die Verpflichtung des Sicherungsnehmers enthalte, die überschießende Deckung freizugeben. Erwartungsgemäß hat der BGH seine zur Globalzession aufgestellten Grundsät-

---

<sup>1</sup> *Kümpel*, WM 1977, S. 694 (707).

<sup>2</sup> So *H.P. Westermann*, FS Heinsius, S. 930 (933).

<sup>3</sup> III ZR 72/88, BGHZ 108, 98.

ze mittlerweile auch auf die formularmäßige Sicherungsübereignung eines Warenlagers in seinem jeweiligen Bestand übertragen.<sup>4</sup>

Da ein sehr großer Teil der in der Praxis abgeschlossenen Sicherungsverträge den vom BGH aufgestellten Anforderungen nicht entsprach<sup>5</sup>, hatte diese Rechtsprechung zur Folge, daß Banken und Sparkassen Kredite und Darlehen in erheblicher Höhe gewährt hatten, für die ihnen unvorhergesehen keine oder nur teilweise wirksame Sicherheiten zur Verfügung standen. Bei einer dadurch notwendig gewordenen Neubestellung der Sicherheiten liefen sie schließlich Gefahr, einen schlechteren Rang zu erhalten.

Die neue Rechtsprechung insbesondere zur Globalzession kann mittlerweile als gefestigt angesehen werden. Auch hat sich die Kreditwirtschaft nach anfänglichen Schwierigkeiten auf die neuen Rechtmäßigkeitsanforderungen eingestellt. Trotzdem sind zahlreiche Fragen nach wie vor offen und bedürfen dringend einer Klärung.

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es somit, nach einer Erörterung der rechtlichen Grundzüge der Sicherungsübertragung und einer Einführung in die Übersicherungsproblematik die oft nicht konsequente und nicht widerspruchsfreie Entwicklung vor allem in der Rechtsprechung zu diesem Bereich jeweils nach Kreditsicherungsmitteln getrennt aufzuzeigen. Ausgehend von einer Darstellung des (mittlerweile) vielfältigen Meinungsbildes sollen dann die von der herrschenden Meinung aufgestellten Lösungsansätze beurteilt und mögliche Alternativen diskutiert werden. Dies gilt auch für Fallgestaltungen, die bisher noch nicht Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen waren.

Besonderer Wert wird dabei auf die Nähe zur Praxis gelegt, was sich vor allem in einer Heranziehung und Würdigung der von den wichtigsten deutschen Kreditinstitutgruppen verwandten Formulare für Sicherungsverträge niederschlägt.

---

<sup>4</sup> Urteil v. 19.03.1992 - IX ZR 166/91, NJW 1992, S. 1626.

<sup>5</sup> Dies war nicht zuletzt auch auf Nachlässigkeiten der Sachbearbeiter beim Ausfüllen der Verträge zurückzuführen.

## **Die Sicherungsübertragung als Kreditsicherungsmittel; zugleich eine Einführung in die Übersicherungsproblematik**

### **A. Kreditarten und Möglichkeiten ihrer Absicherung**

Das heutige, hochentwickelte Wirtschaftsleben ist ohne die Inanspruchnahme von Krediten nicht vorstellbar. Sowohl Investitions- als auch Konsumentenkredite ermöglichen die sofortige Anschaffung von Gütern. Damit dient die Kreditgewährung zugleich der Sicherung der Beschäftigung und dem Wachstum in der Wirtschaft.

Kredit kann in der Form des Geldkredits, aber auch als Warenkredit des Lieferanten gegenüber seinem Abnehmer gewährt werden. Die folgenden Ausführungen zur Übersicherung des Gläubigers betreffen schwerpunktmäßig den Geldkredit, den Banken und Sparkassen ihren Kunden gegen Gewährung von Sicherheiten zur Verfügung stellen. Dabei ist unter dem Begriff des „Kredits“ nicht nur der Kredit im engeren Sinne, der sogenannte Kontokorrentkredit, sondern auch das feste Darlehen sowie der Wechseldiskontkredit und die Kontenüberziehung zu verstehen.<sup>1</sup>

Jedoch muß zur Verdeutlichung der Problematik und zur Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten häufig auf Rechtsprechung und Literatur zum Warenkredit zurückgegriffen werden, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen beiden Finanzierungsarten aufzuzeigen. Eine völlige Trennung beider Kreditarten ist bei der Darstellung der Übersicherungsproblematik also nicht möglich.

Die Vergabe eines jeden Kredits ist für den Kreditgeber mit einem mehr oder weniger großen Risiko verbunden: Insbesondere bei einer längeren Kreditlaufzeit fällt eine Prognose über die wirtschaftlichen Zukunftschancen sowohl der

---

<sup>1</sup> *Schaarschmidt-Fischer*, Rn. 1.2. Vgl. auch einerseits die Definition in § 1 Abs. 2 VerbrKrG und andererseits die erheblich weitergehende Definition in § 19 Abs. 1 KWG, die auf die Zwecke der Bankenaufsicht zugeschnitten ist.